

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/34 vom 27. April 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_34

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/34 du 27 avril 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/34 del 27 aprile 2018

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 28a IVG. Art. 43 Abs. 1 ATSG. Rentenanspruch. Invaliditätsbemessung anhand der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs auch bei teilweise erwerbstätigen Frauen. Untersuchungsgrundsatz. Medizinische Eingliederung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. April 2018, IV 2016/34).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin hat die Zusprache der „ihr zustehenden Leistungen nach IVG“ beantragt. Dieses unspezifische Begehren umfasst grundsätzlich sämtliche Versicherungsleistungen der Invalidenversicherung. Mit der angefochtenen Verfügung vom 4. Januar 2016 hat die Beschwerdegegnerin allerdings lediglich ein Rentenbegehren abgewiesen. Da der Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens nicht weiter als jener des Verwaltungsverfahrens sein kann, das mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossen worden ist, muss sich das vorliegende Beschwerdeverfahren notwendigerweise auf die Frage beschränken, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat.

E. 2

2.1 Laut dem Art. 28 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, wenn ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder hergestellt, erhalten oder verbessert werden kann, wenn sie während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und wenn sie nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist. Für die Bemessung der Invalidität wird gemäss dem Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit dem Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre. 2.2 Die Aktenlage erweist sich vorliegend bereits bezüglich der Frage, ob die medizinische Eingliederung im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung abgeschlossen gewesen ist, als ungenügend. Die Beschwerdegegnerin hat sich nämlich bei der Abklärung des medizinischen Sachverhaltes damit begnügt, einige wenige Berichte des behandelnden Hausarztes einzuholen und sich mit einer Kopie des Berichtes zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung der Krankenversicherung bedienen zu lassen. Die Frage, ob die vom Vertrauensarzt vorgeschlagene Therapie durchgeführt worden ist,

lässt sich anhand der Akten nicht beantworten. Ebenfalls nicht bekannt ist, ob die Verdachtsdiagnosen bestätigt oder verworfen worden sind beziehungsweise woran genau die Beschwerdeführerin denn nun gelitten hat. Die vom Vertrauensarzt attestierte vollständige Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin für sämtliche ausserhäuslichen Tätigkeiten ist zwar von einem RAD-Arzt als überzeugend qualifiziert worden. Aber aus der Sicht eines medizinischen Laien ist nicht nachvollziehbar, weshalb die gemäss den subjektiven Angaben der Beschwerdeführerin ein-, zweimal pro Monat auftretenden (menièreformen) Schwindelattacken und der bislang offenbar nicht nachgewiesene Dauerschwindel jede Erwerbstätigkeit gänzlich verunmöglichen sollten. Auch in den (spärlichen) Berichten der behandelnden Ärzte finden sich keine Hinweise, die eine gänzliche oder auch nur erhebliche Erwerbsunfähigkeit überzeugend erklären könnten. Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegnerin keinen Bericht beim behandelnden Psychiater eingeholt hat, obwohl in den Akten auf eine länger dauernde psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung hingewiesen worden war und obwohl die behandelnden Fachärzte auf eine phobische Schwindelkomponente hingewiesen hatten, die dem psychiatrischen Fachgebiet zuzuordnen sein dürfte. In ihrer Beschwerdeantwort hat die Beschwerdegegnerin dann sogar aktenwidrig behauptet, dass sich die Beschwerdeführerin gar nicht in einer psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlung befinde. Jedenfalls erweist sich der massgebende medizinische Sachverhalt auch in psychiatrischer Hinsicht als ungenügend abgeklärt. Die angefochtene Verfügung vom 4. Januar 2016 ist folglich in Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ergangen und deshalb als rechtswidrig aufzuheben. Die Sache ist zur Durchführung der versäumten Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Angesichts des Umstandes, dass die Gesundheitsbeeinträchtigung der Beschwerdeführerin sowohl das otorhinolaryngologische als auch das psychiatrische Fachgebiet beschlägt, bietet sich die Einholung eines bidisziplinären Gutachtens an, wobei der otorhinolaryngologische Sachverständige idealerweise über eine Zusatzausbildung oder über eine Berufserfahrung im Bereich von Schwindelbeschwerden verfügen sollte. Die Sachverständigen werden sich nicht nur zur Diagnose und zur Arbeitsfähigkeit, sondern auch zu allenfalls in Frage kommenden medizinischen Eingliederungsmassnahmen zu äussern haben. Gegebenenfalls wird die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin (nötigenfalls in Anwendung des Art. 21 Abs. 4 ATSG) anzuhalten haben, sich entsprechend behandeln zu lassen. Erst nach dem Abschluss der medizinischen Eingliederung wird die Beschwerdegegnerin das Vorliegen einer rentenbegründenden Invalidität prüfen können.

E. 3

3.1 Im Sinne eines obiter dictum ist darauf hinzuweisen, dass bei der Berechnung des Invaliditätsgrades die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen sein werden: 3.2 Die Beschwerdeführerin ist vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung im Frühjahr 2013 hauptsächlich im Aufgabenbereich tätig gewesen. Zusätzlich ist sie aber auch erwerbstätig gewesen: Sie hat in einem Pensum von 20 Prozent in ihrem erlernten Beruf als B.____ und in einem Pensum von etwa zehn Prozent als Hauswartin gearbeitet. Ihr Erwerbspensum hat sich also auf 30 Prozent belaufen. Die Beschwerdegegnerin hat in der Annahme, dass die Beschwerdeführerin ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung weiterhin zu 30 Prozent ausserhäuslich und zu 70 Prozent im Haushalt tätig geblieben wäre, den Invaliditätsgrad anhand der sogenannten gemischten Methode (vgl. Art. 28a Abs. 3 IVG) berechnet. Dieses Vorgehen ist rechtswidrig, denn es steht im Widerspruch zum Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 IVG und des Art. 8 Abs. 3 ATSG, im Widerspruch zum Sinn und Zweck

der Invalidenrente, im Widerspruch zum Rentensystem der Invalidenversicherung und im Widerspruch zum Willen des historischen Gesetzgebers. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat in seiner Entscheid IV 2014/125 vom 24. Mai 2016 mit einer ausführlichen Begründung aufgezeigt, dass sich der durch eine Rente der Invalidenversicherung gedeckte Schaden sowohl für Erwerbstätige als auch für Nichterwerbstätige anhand der Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person bemisst und dass das Gesetz nur für jene Fälle eine Ausnahme von diesem Grundsatz vorseht, in denen die versicherte Person bereits vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung (überhaupt) nicht erwerbstätig gewesen ist und in denen ihr die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aufgrund der Bedeutung des Familienlebens nicht zugemutet werden kann. Mit diesem Entscheid hat das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen seine frühere Praxis zur Invaliditätsbemessung wieder aufgenommen. Weil die vorübergehende Aufgabe jener Praxis nur auf Druck des Bundesgerichtes hin erfolgt war, ändert sie nichts daran, dass es sich dabei um eine ständige Rechtsprechung des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen handelt. Zusammengefasst begründet sich diese Praxis wie folgt: Die Invalidenversicherung ist eine Volksversicherung, deren Rentenleistungen einen Schaden des versicherten Gutes „Erwerbsfähigkeit“ abdecken. Als eine Erwerbsunfähigkeit gilt der Verlust an Erwerbsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Der Frage, ob eine versicherte Person diese Möglichkeiten vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung genutzt hat, kommt dabei keine Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat aus diesem Grund bei der Schaffung des IVG explizit festgehalten, dass sich die Invalidität auch für Haustöchter, Privatiers und Hausfrauen, die teilweise erwerbstätig gewesen sind, anhand eines reinen Einkommensvergleichs zu bemessen habe. Nur jenen Hausfrauen, die nie erwerbstätig gewesen waren, wollte der Gesetzgeber die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zumuten (vgl. BB1 1958 II 1162 und den Bericht der Expertenkommission vom 30. November 1956, S. 27 und 166 ff. und zum Ganzen auch den Entscheid IV 2014/125 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 24. Mai 2016, E. 2.2, mit zahlreichen Hinweisen). Dem zur Publikation vorgesehenen Urteil des Bundesgerichtes 8C_429/2017 vom 20. Dezember 2017 lassen sich keine überzeugenden Argumente entnehmen, die diese Interpretation der massgebenden Gesetzesbestimmungen als falsch erscheinen lassen würden. Die Beschwerdeführerin ist vor und beim Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung erwerbstätig gewesen. Sie kann folglich nicht als eine Hausfrau qualifiziert werden, deren Invalidität in Abweichung vom allgemeinen Grundsatz nicht anhand eines reinen Einkommensvergleichs zu bemessen wäre. Ihr Invaliditätsgrad ist also nach der Methode des Art. 16 ATSG zu bestimmen. 3.3 Das Valideneinkommen entspricht nicht dem zuletzt erzielten Verdienst, da dieser durch die Zwänge des invalidenversicherungsrechtlich nicht massgebenden tatsächlichen Arbeitsmarktes beeinflusst gewesen sein könnte. Massgebend ist vielmehr, welchen objektiven Wert die Erwerbsfähigkeit der Beschwerdeführerin auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt gehabt hat. Da die Beschwerdeführerin eine Ausbildung zur B.____ abgeschlossen hat und da keinerlei Hinweise auf eine deutlich über- oder unterdurchschnittliche Leistungsfähigkeit vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung vorliegen, entspricht das Valideneinkommen dem durchschnittlichen Lohn einer B.____ in der Schweiz. Für die Ermittlung des entsprechenden Betrages könnte auf den Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische B.____gewerbe abgestellt werden. Dieser sieht aber nur Basislöhne vor und er äussert sich auch nicht zur Frage, ob jährlich zwölf oder dreizehn Monatslöhne ausgerichtet werden. Der Betrag des Valideneinkommens kann deshalb nicht vom Gericht beziffert werden. Da die Sache

ohnehin an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, wird diese auch Abklärungen bezüglich des massgebenden Valideneinkommens tätigen. Sie wird einen Berufsberater mit der Ermittlung des durchschnittlichen Lohnes einer B.____ mit der Ausbildung und der Berufserfahrung der Beschwerdeführerin beauftragen.

E. 4

Hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen gilt eine Rückweisung zur weiteren Abklärung rechtsprechungsgemäss als ein vollständiges Obsiegen der beschwerdeführenden Partei. Die Gerichtskosten von 600 Franken sind deshalb der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten. Angesichts des geringen Aktenumfangs ist von einem deutlich unterdurchschnittlichen erforderlichen Vertretungsaufwand auszugehen. Die Parteientschädigung wird deshalb auf 2'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 4. Januar 2016 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 2'000.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.